

Berufshaftpflichtversicherung für Landwirtschaftliche Buchstellen - Offerte der Allianz Versicherungs-AG für Mitglieder des HLBS

I. Inhalt des Versicherungsschutzes

1. Die Basisabsicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten nach § 33 StBerG, die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen und die Aufstellung von Erfolgsrechnungen, Vermögensübersichten und Bilanzen, auch wenn der Auftraggeber hierzu nicht schon aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Er erstreckt sich gemäß der Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Steuerberatern (Teil 3 AVB-RSW HV 60 - Anlage) auf die Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 6 StBerG mit dem Beruf vereinbar sind.

Der Versicherungsschutz umfasst in bedingungsgemäßen Umfang unter anderem auch die Tätigkeit gemäß InsO, z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)- verwalter, Gläubigeraus-schussmitglied, Sachwalter und Treuhänder) und weiterer in Teil 3 Ziffer III aufgeführten Tätigkeiten, soweit diese nicht überwiegend ausgeübt werden.

Die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten ist versichert, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 RDG). Eine gewerbliche Tätigkeit, für die die zuständige Steuerberaterkammer von dem berufsrechtlichen Verbot eine Ausnahme zugelassen hat (§ 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG), kann gesondert versichert werden.

2. Die Absicherung als Buchstelle

In Erweiterung der Risikobeschreibung Teil 3 B Abs. II AVB-RSW sind Tätigkeiten mit Bezug zum landwirtschaftlichen Bereich gedeckt, z.B. Auflagen-Buchführung, statistische Erhebungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bearbeitung von öffentlichen Zuschüssen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Besondere Bedingung für Landwirtschaftliche Buchstellen 05-2014).

3. Ergänzende Absicherung nachfolgend berufsnaher und vereinbarer Tätigkeiten außerhalb der Risikobeschreibung

3.1 Mandantenservice des Steuerberaters

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind die in der Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater zum Mandantenservice WT 4232 (Anlage) aufgezählten Tätigkeiten des Steuerberaters für seine Mandanten, z.B. das Angebots- und Rechnungserstellung sowie Zahlungsverkehrskontrolle und Mahnwesen.

3.2 Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person in ihrer Eigenschaft als Beauftragter für den Datenschutz im Unternehmen eines Dritten, soweit sich die Tätigkeit auf die nach dem Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) zugewiesenen Aufgaben bezieht. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

3.3 Vermögensberatung für Steuerberater

Versichert ist die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen sowie sonstige Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten (Performancemessung von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnungen geplanter Immobilienerwerbe etc.) und die Beratung über die in Ziffer 3 der Risikobeschreibung WT 4233 (Anlage) genannten Gegenstände.

3.4 Zusatzvereinbarung zur Bürohaftpflichtversicherung

Mitversichert ist gemäß Teil 5 AVB-RSW HV 60 - Besondere Bedingung zur Bürohaftpflichtversicherung einschließlich der Nutzung von Internet-Technologien für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater (sowie vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer – die Betriebs-

Berufshaftpflichtversicherung für Landwirtschaftliche Buchstellen - Offerte der Allianz Versicherungs-AG für Mitglieder des HLBS

Haftpflichtversicherung für Bürobetriebe. Maßgeblich für diesen Versicherungsschutz ist die Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit, nicht die Örtlichkeit ihrer Ausübung.

4. Die Absicherung gesellschaftsrechtlicher Haftungsgefahren (Sozietäten, Partnerschaften)

Der von der Allianz entwickelte, neue Teil 1.2 AVB-RSW HV 60 sichert Haftungsgefahren gesellschaftsrechtlicher Natur ab. Seit nunmehr bald elf Jahren formt der BGH die Haftungsverfassung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hin zum Haftungsregime für Personenhandelsgesellschaften. Die tradierten AVB-RSW genügen weder der gemeinsamen Berufsausübung in Form einer Partnerschaftsgesellschaft noch, soweit sich die neue Haftungsverfassung bei der Sozietät abzeichnet, der Berufsausübung in Form einer Sozietät. Das Ergebnis dieser Umwälzungen im Haftungsregime wird sich erst im Spiegel der Zeit zeigen. Mit einem neu entwickelten, dynamisch ausgestalteten Deckungsbaustein bieten unsere seit 1.4.2011 aktualisierten AVB-RSW Versicherungsschutz für die Haftung aus Fehlern beruflicher Tätigkeit, noch bevor die höchstrichterliche Rechtsprechung hierauf im Einzelfall erkannt hat.¹

5. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB – Gesetz vom 15.7.2013 (BGBl I, 2386), § 67 Abs. 2 StBerG n.F.)

5.1 Vorbemerkung

Die „freiwillig versicherungspflichtige“ PartG mbB benötigt einen Deckungsschutz für die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen. Das bedeutet, dass die Partner nicht länger persönlich haften. Gegenstand dieser Versicherung ist die Freistellung von bzw. die Abwehr der Haftung der PartG mbB für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung der tätigen Partner und der Personen, für die die Partner einstehen müssen.

Die PartG mbB ist nicht Berufsträger, aber Versicherungsnehmer. Ihr Versicherungsschutz ist nicht über Einzelverträge der Partner darstellbar.

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen zur PartG mbB in den Berufsrechten der BRAO, PAO, StBerG und WPO unterschiedlich, z.B. die Höhe der für die PartG mbB je nach Berufsqualifikation vorgeschriebenen Mindestpflichtversicherungssumme oder die Unzulässigkeit des Ausschlusses der wesentlichen Pflichtverletzung (sog. Pflichtwidrigkeitsklausel) bei RA-Partnern. Damit ergeben sich für die interprofessionelle PartG mbB verschiedenste Fragestellungen und Rechtsunsicherheiten. Nach überwiegender Ansicht gilt z.B. für die Höhe der Mindestversicherungssumme der Grundsatz des strengsten Berufsrechts. Für andere Bereiche, z.B. die Höhe der Maximierung gem. § 54 Abs. 1 S. 2 WPO ist die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes streitig (vgl. Gladys, DStR 2013, 2416; Gladys DStR 2014, 445).

5.2 Inhalt ihres Versicherungsschutzes

Der Allianz Brief zur Berufshaftpflicht der Steuerberater Nr. 27, 2013 („Die Partnerschaftsgesellschaft 3.0 – Die beschränkte Berufshaftung und die besondere Berufshaftpflichtversicherung“) erläutert den Versicherungsschutz der PartG mbB anhand der einschlägigen Versicherungsbedingungen HV 4390, HV 4395, HV 4394. Diese stehen in Allianz-Steuerberater-Service (ASS) <https://allianzsteuerberater-service.haufe-suite.de/> (s.u. Ziffer 5.) unter dem Reiter Versicherungsbedingungen / Formulare bereit.

¹ Literatur:

Allianz Brief zur Berufshaftpflicht der Steuerberater Nr. 24/25, 2010/2011, 2. Thema, <https://business.allianz.de/ratgeber/informationen-fuer-ihre-business/steuerberater/index.html>;

Bick/Esskandari, Erweiterter Versicherungsschutz für Sozietäten durch neues Deckungskonzept in der Berufshaftpflichtversicherung, NJW 2011, 3191;

Riechert, Das Haftungsregime der Sozietät und neue Versicherungskonzepte, AnwBl 2011, 489;

Gladys/Riechert, Neuer Versicherungsschutz für Gesamthand und Gesamthänder, DStR 2011, 880 (Teil 1 Grundlagen), 936 (Teil 2 Ausgestaltung).

Berufshaftpflichtversicherung für Landwirtschaftliche Buchstellen - Offerte der Allianz Versicherungs-AG für Mitglieder des HLBS

5.3. Besonderheiten zur Pflichtwidrigkeitsklausel

Die Streichung der Pflichtwidrigkeitsklausel ist beschränkt auf den gesetzlich vorgegeben Mindestumfang.

5.3.1 Für die PartG mbB ohne Rechtsanwaltspartner gilt die Pflichtwidrigkeitsklausel.

5.3.2 Für die PartG mbB mit Rechtsanwaltspartnern kommt das sog. Zwei-Policen-Modell zum Zuge. Die Versicherung der wissentlichen Pflichtverletzung gilt ausschließlich in Höhe der geltenden Mindestpflichtversicherungssumme des § 51a Abs. 2 BRAO. Für die Fälle der Ziffer 2 der Risikobeschreibung HV 4390 sowie für höhere Versicherungssummen (HV 4395) verbleibt es beim Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO). Innerhalb eines Vertrages sind Regelungsgehalte einer Pflichtversicherung (§ 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG) mit wiederum davon abweichenden Regelungsgehalten nicht darstellbar (§ 113 Abs. 3 VVG). Aus diesem Grund erhält die interprofessionelle PartG mbB mit Rechtsanwaltspartnern, die eine höhere als die Mindestpflichtversicherungssumme einkauft, einen ersten Vertrag in Höhe der Mindestpflichtversicherungssumme (HV 4390) und einen zweiten Vertrag für die darüber hinausgehende Absicherung unter Geltung des Ausschlusses der wissentlichen Pflichtverletzung ausgefertigt (HV 4395).

5.3.3 Für WP-Partner in einer interprofessionellen RA/StB-PartG mbB bleibt die Pflichtwidrigkeitsklausel (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 WPBHV) von ersten Euro an über die gesamte abgesicherte Deckungsstrecke grundsätzlich bestehen. Es gilt der Klauselwortlaut:

„Wissentliche Pflichtverletzung

Wenn Rechtsanwälte und/oder Patentanwälte der PartG mbB (§ 8 Abs. 4 PartGG) angehören, findet in Höhe der für die PartG mbB vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme Teil 1.1 A § 4 Ziffer 5 AVB-WSR für die Rechtsanwalts-/ Patentanwaltspartner keine Anwendung.“

5.3.4 Die Versicherung der wissentlichen Pflichtverletzung und die Jahreshöchstleistung gem. § 54 Abs. 1 S. 2 WPO schließen einander aus. Gehört einer StB/WP-PartG mbB ein RA Partner an oder tritt er hinzu, bedarf es einer Regelung zur Pflichtwidrigkeitsklausel und Jahreshöchstleistung, soweit der Versicherungsschutz der PartG mbB die unmaximierte Jahreshöchstleistung des § 54 Abs. 1 S. 2 WPO vorsieht (z.B. aus Gründen des Bestandsschutzes, z.B. § 44b Abs. 4 WPO a.F. vor 2004). Es gilt der Klauselwortlaut:

„Versicherungsschutz für die wissentliche Pflichtverletzung und Jahreshöchstleistung

Der Versicherungsschutz für die wissentliche Pflichtverletzung nach § 51a Abs. 1 S. 2 BRAO besteht im Umfang der Jahreshöchstleistung des § 51a Abs. 2 BRAO. Ist eine Jahreshöchstleistung gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 WPO vereinbart, bleibt der Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung insoweit unberührt.“

6. Der Allianz Steuerberater Service

Als führender Versicherer sind wir der Überzeugung, dass ein Kunde heute neben einem erstklassigen Versicherungsschutz auch hochwertige Serviceleistungen erwarten darf.

Ein erstklassiger Versicherungsschutz ist die eine Sache und sollte für Steuerkanzleien Berater und Kanzleien selbstverständlich sein. Fehler aus Berufsversehen können schließlich schnell den Ruf ruinieren und immense finanzielle Folgen haben. Die Allianz Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wehrt unberechtigte Ansprüche ab und übernimmt berechnete Schadenersatzforderungen für den Kunden. Damit bietet das hoch spezialisierte Team aus Volljuristen und Steuerberatern bei der Allianz im Ernstfall wertvolle Unterstützung. Die Experten sind jederzeit in der Lage, die Besonderheiten eines Falls zu erkennen und zeitnah richtige und wichtige Entscheidungen zu treffen.

Die Allianz steht ihren Kunden deshalb bei der täglichen Beraterpraxis zur Seite und bietet den Zugriff auf ein umfangreiches und spezialisiertes Wissensportal für Steuerberater an (vgl. HV 5523 – Anlage). Die dort integrierte Online-Datenbank „Steuerberater plus“ umfasst das notwendige Rüstzeug für die täglich anfallenden Aufgaben: zum Beispiel alle wichtigen Steuergesetze, ein Lexikon, eine Urteilsdatenbank, einen Rechner, Formulare und aktuelle und archivierte Steuerberaterbriefe. Daneben sind hier Einblicke in typische Schadenfelder, Informationen zu berufsständischen Aspekten und Neuigkeiten zum Kernthema Steuern zu finden. Auch werden über dieses Portal exklusive Online-Seminare zu aktuellen Fragen und Entwicklungen angeboten.

Berufshaftpflichtversicherung für Landwirtschaftliche Buchstellen - Offerte der Allianz Versicherungs-AG für Mitglieder des HLBS

Der Login in die Wissens- und Servicedatenbank erfolgt einfach mit den persönlichen Daten und der Versicherungsnummer unter <https://allianz-steuerberater-service.haufe-suite.de/>. Damit ist die Allianz schon weit im Vorfeld etwaiger Regressansprüche ein kompetenter Leistungspartner.

7. Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen - § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG

Eine Versicherungssumme von EUR 1 Mio. mit 4-facher Maximierung erweist sich im Regelfall als gangbarer Weg, dass vertragliche Begrenzungen von Ersatzansprüchen nicht schon deswegen unwirksam werden, weil ein Schadenfall die gesetzlich geforderte Deckungssumme (§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG: „durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.“) unterschreiten lässt.

Ob die Ausstattung mit einer unmaximierten Versicherungssumme für eine wirksame Vereinbarung einer vertragliche Begrenzungen von Ersatzansprüchen vorausgesetzt ist, ist weder von der Rechtsprechung geklärt, noch findet sich in der Kommentar- und Aufsatzliteratur ein einheitlicher Ansatz hierzu. Die Allianz vertritt seit dem Brief zur Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater Nr. 20 vom Oktober 2006 (Seite 9) den moderaten Literaturansatz (im Anschluss an Laufenberg, Stbg 2006, 280, 298) und stellt deshalb die Versicherungssumme von einer Million EUR vierfach maximiert zur Verfügung (HV 4326).

Mit Blick auf die angeschobene, grundlegenden Reform des Versicherungsaufsichtsrechts in Europa, d.h. den Solvabilitätsvorschriften für die Eigenmittelausstattung von Versicherungsunternehmen (Stichworte Solvency II, Basel I – III) müssen unmaximierte Deckungen auf die Fälle der gesetzlichen Anordnung (§ 54 WPO) eng begrenzte Ausnahmen sein.

II. Was dieser Versicherungsschutz kostet

8. Tarifübersicht für Steuerberater-Berufsträger bzw. PartG mbB

Angaben zu Versicherungssumme (VSU), Umsatz (netto ohne USt) und Prämie (netto, zuzüglich geltender Versicherungssteuer) sind in Euro

8.1 Versicherungsschutz für Berufsträger (StB in Einzelpraxis, in Berufsausübungsgemeinschaft, Berufsgesellschaften)

| | VSU | 2,5 Mio. | 2 Mio. | 1,5 Mio. | 1 Mio. | 500.000 | 250.000 |
|--------------------|---------|----------|--------|----------|--------|---------|---------|
| Umsatz | | | | | | | |
| bis 100.000 | Beitrag | - | - | - | 1.590 | 760 | 515 |
| bis 200.000 | | 2.630 | 2.105 | 1.635 | | | |
| je weitere 100.000 | | 320 | 320 | 320 | 190 | 125 | 100 |
| somit | | | | | | | |
| 200.000 | | 2.630 | 2.105 | 1.635 | 1.210 | 885 | 615 |
| 500.000 | | 3.590 | 3.065 | 2.595 | 1.780 | 1.260 | 915 |
| 1.000.000 | | 5.190 | 4.665 | 4.195 | 2.730 | 1.885 | 1.415 |
| 1.500.000 | | 6.790 | 6.265 | 5.795 | 3.680 | 2.510 | 1.915 |
| 2.000.000 | | 8.390 | 7.865 | 7.395 | 4.630 | 3.135 | 2.415 |
| usw. | | | | | | | |

Beiträge für vBP/WP-Berufsträger wie auch weitere Auskünfte sind bei der Versicherungsstelle Wiesbaden erhältlich (s.u. III, Ziffer 9).

Berufshaftpflichtversicherung für Landwirtschaftliche Buchstellen - Offerte der Allianz Versicherungs-AG für Mitglieder des HLBS

8.2 Versicherungsschutz für die PartG mbB, d.h. Maximierung für den StB-Partner (bzw. für den RA*/WP-Partner einer interprofessionellen PartG mbB)

| VSU | 2,5 Mio. | 2 Mio. | 1,5 Mio. | 1 Mio. | kleiner 1 Mio. unzulässig |
|--|----------|--------|----------|--------|---------------------------|
| Beitrag | *2.739 | 2.000 | 1.650 | 1.390 | - |
| * Mindest-VSU, wenn RA-Partner zugehörig | | | | | |
| je weitere VSU 500.000 | | | | 330 | |

Beiträge je Maximierung für vBP/WP-Partner wie auch weitere Auskünfte sind bei der Versicherungsstelle Wiesbaden erhältlich (s.u. III, Ziffer 9).

8.3 Laufzeitnachlass

Bei 3-jähriger Laufzeit ist ein Laufzeitnachlass von 10 % möglich.

III. Weitere Informationen

9. Gemeinsame Berufsausübung mit Mitgliedern der WPK

Für Berufsträger mit der Qualifikation Wirtschaftsprüfer / vereidigter Buchprüfer bietet die Allianz einen Versicherungsschutz über den sog. WT-Pool, d.h. in Mitversicherung bei der Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen an. Die Versicherungsstelle Wiesbaden (VWi) ist die Verwaltungsstelle dieser Versicherergemeinschaft, die seit über 75 Jahren die Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Gesellschaften in anerkannter Qualität und Kompetenz anbietet. Die Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss von den vier namhaften deutschen Versicherungsunternehmen Allianz (mit der Führung der Geschäfte der Versicherergemeinschaft beauftragt), AXA, R + V Allgemeine und ERGO.

Weitere Informationen und Kontakt: <http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de/>.

Mit der sog. Gemeinschaftspolice steht für die gemeinsame Berufsausübung in Sozietät bzw. Partnerschaft (§§ 56 Absatz 1 StBerG, 59a Absatz 1 BRAO, § 43a Absatz 1 WPO) von Steuerberatern und Rechtsanwälten einerseits mit Wirtschaftsprüfern / vereidigten Buchprüfern andererseits ein bewährter und administrativ schlanker Versicherungsschutz bereit. Diese Police verwaltet wunschgemäß entweder die Allianz oder die VWi als Ansprechpartner für die Versicherungsnehmer.

Hinweis:

§ 44b IV WPO erfordert seit der 5. WPO-Novelle keinen unmaximierten Versicherungsschutz für soziierte Nicht-Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsprüfer- bzw. vereidigte Buchprüfersozius ist der WPK nachweislich dafür, dass ihm im Falle einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme mit Rechtsanwalts- oder Steuerberatersozien der nach § 54 WPO erforderliche Versicherungsschutz uneingeschränkt zur Verfügung steht. Diesen Nachweis führt die VWi führt gegenüber der WPK für die Versicherungsnehmer der Versicherergemeinschaft ungeachtet der Maximierung der – gleich hoch vereinbarten – Versicherungssummen bei allianzversicherten Rechtsanwalts- und/oder Steuerberatersozien.

10. Doppelqualifikation als Steuerberater und Rechtsanwalt

Durch gesonderte Verträge wird die Berufshaftpflichtversicherung für den Rechtsanwaltteil nach den Konditionen für Rechtsanwälte und für den Steuerberater teil nach den Konditionen für Steuerberater versichert. Die Tarifierung erfolgt zu je ½.

11. Hinweis

Diese Offerte erlaubt einen Überblick. Maßgeschneiderte Lösungen sind die Stärke der Allianz.

Für den vollständigen Umfang des Versicherungsschutzes sind allein der Versicherungsvertrag und die ihm zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen maßgebend.

Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Landwirtschaftliche Buchstellen

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer AVB-RSW – HV 60 geboten.

2. Versicherte Person

Versicherungsschutz besteht zugunsten des im Versicherungsschein benannten **HLBS- Mitglieds** der Fachgruppe Landwirtschaftliche Buchstellen.

3. Versicherungsumfang

In Erweiterung der Risikobeschreibung Teil 3 B Abs. II AVB-RSW sind Tätigkeiten mit Bezug zum landwirtschaftlichen Bereich gedeckt, z.B. Auflagen-Buchführung, statistische Erhebungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bearbeitung von öffentlichen Zuschüssen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

4. Selbstbeteiligung

Abweichend von Teil 1.1 § 3 Abs. III Ziff. 4 AVB-RSW ist der Selbstbehalt der Versicherten auf 5 % der Haftpflichtsumme, mindestens 250 EUR, höchstens 1.000 EUR, begrenzt.

5. Prämienregulierung

Unter Zugrundelegung des angegebenen Jahresumsatzes wird die Prämie vorläufig berechnet. Nach Ablauf des Versicherungsjahres sind Veränderungen des Umsatzes gemäß Teil 1.1 § 11 b Ziff. 2 AVB-RSW HV 60 dem Versicherer zur Prämienregulierung bekannt zu geben. Nach Bekanntgabe des tatsächlichen Umsatzes (ohne USt) für das Versicherungsjahr erfolgt die endgültige Prämienberechnung; eine etwaige Prämien Differenz nacherhoben bzw. erstattet. Diese regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des laufenden Versicherungsjahres.

**Risikobeschreibung zur
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Steuerberater zum Mandantenservice**

WT 4232/01

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind folgende Tätigkeiten des Steuerberaters für seine Mandanten:

- a) Erledigung der Schreibarbeiten sowie Führung der Korrespondenz;
- b) Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen von Dritten an den Auftraggeber sowie vom Auftraggeber an Dritte;
- c) Terminplanung und Terminüberwachung;
- d) Besorgungs- und Botengänge für den Auftraggeber;
- e) Erfassung und Verwaltung von Daten und Adressen;
- f) Angebots- und Rechnungserstellung sowie Zahlungsverkehrskontrolle und Mahnwesen.

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermögensberatung für Steuerberater

WT 4233/05

Risikobeschreibung

Abweichend von Teil 3 B. Ziffer V der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (AVB-RSW) wird Versicherungsschutz geboten für

1. die Erstellung privater Finanzpläne, welche eine persönliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vermögensbilanz aufweisen;
2. sonstige Berechnungen sowie Aufstellungen für die Vermögenssphäre des Mandanten (Performancemessung von Wertpapierdepots, Rentabilitätsberechnungen geplanter Immobilienerwerbe etc.);
3. die Beratung über:
 - a) Finanzierungen und Hypotheken;
 - b) Bausparverträgen;
 - c) Anteilen an Investmentfonds, soweit die Fonds zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind;
 - d) Schiffsbeteiligungen, geschlossene Immobilienfonds, Leasingfonds sowie Windkraftfonds, soweit für das Beteiligungsangebot eine Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem Verkaufsprospektgesetz und ein Prospektprüfungsgutachten nach IDW-Standard vorliegen;
 - e) Leasingverträgen sowie Factoringverträgen;
 - f) private und betriebliche Versicherungen inklusive Altersvorsorgeprodukte (z.B. Arbeitszeitkontenmodelle).
4. die Beratung und die Erstattung von Gutachten über andere als in Ziffer 3 genannte Finanzprodukte. Die Begutachtung bedeutet Schriftlichkeit im Sinne einer Protokollierung der Empfehlung.

Besondere Bedingung

1. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

In Ergänzung von Teil 3 A Ziffer 2 AVB-RSW stellt die Versicherungssumme den Höchstbetrag auch dann dar, wenn die Vermittlung und/oder die Beratung gegenüber einer Vielzahl von Kunden erfolgt.

2. Jahreshöchstleistung

In Ergänzung von Teil 3 A Ziffer 3 AVB-RSW ist die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, welche aus der Vermittlung eines konkreten Finanzinstruments und/oder der Beratung hierzu resultieren auf die einfache Versicherungssumme beschränkt.

3. Selbstbeteiligung

Der vom Versicherungsnehmer selbst zu tragende Schaden aus Tätigkeiten gemäß Risikobeschreibung beträgt in jedem Fall 1.500 EUR (Festselbstbehalt).

4. Risikoausschlüsse

In Ergänzung von Teil 1 § 4 AVB-RSW sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- b) wegen Schäden, die aus der in Aussicht gestellten Renditeerwartung resultieren, außer in Fällen, in denen der Versicherte eigene Vertragspflichten fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt hat;
- c) wegen Schäden, die auf einer Abweichung von Empfehlungen und Verhaltensrichtlinien des Deutschen Verbandes Vermögensberatender Steuerberater e.V. (DVVS) oder vergleichbarer Standards beruhen;
- d) die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer wegen fehlerhaften oder lückenhaften Prospektinhaltes in Anspruch genommen wird, außer in den Fällen, in denen der Versicherte eigene Vertragspflichten fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt hat.

Von der vereinbarten Versicherungssumme ist die erste Million Euro vierfach maximiert.